
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	5
A.4	<i>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz</i> ..	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	8
A.7	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	10
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	12
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	12
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	13
A.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
A.12	bnNETZE GmbH.....	14
A.13	Netze BW GmbH.....	14
A.14	PLEdoc GmbH	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	16
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	16
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	16
B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	16
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange.....	16
B.5	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	16
B.6	Vodafone GmbH	16
B.7	Stadt Waldkirch – Dezernat IV - Planen, Bauen und Umwelt.....	16
B.8	Stadt Elzach	16
B.9	Gemeinde Simonswald	16
B.10	Gemeinde Biederbach	16
B.11	Gemeinde Winden im Elztal.....	17
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	17
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	17
B.14	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	17
B.15	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	17
B.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17
B.17	ED Netze GmbH	17
B.18	Handwerkskammer Freiburg.....	17
B.19	Deutsche Bahn AG	17
B.20	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU	17
B.21	Gemeinde Freiamt	17
B.22	Stadt Waldkirch – Dezernat III Baurechtsbehörde.....	17
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	17

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 05.03.2020)	
A.1.1	Gem. §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Gem. §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Büro Dr. Winski, Stand: 17.12.2019) und eine „Faunistische Potentialabschätzung“ (Dr. Hohfeld, Stand: April 2019) liegen den Unterlagen bei.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst" ermöglicht Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind in einem Umweltbericht dargestellt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Umweltbericht berücksichtigt. Die von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Anregungen wurden größtenteils in die Unterlagen zur Offenlage eingearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist korrekt. Zusammen mit der Ausbuchung aus dem Ökokonto sind die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Umfang geeignet, den entstehenden Eingriff auszugleichen. Die Untere Naturschutzbehörde gibt allerdings zu bedenken, dass die Anlage und Pflege einer klassischen Streuobstwiese arbeitsaufwendig ist und ein großes Maß an Fachwissen voraussetzt. Die Pflanzung und Pflege von Wildobstbäumen (z.B. Wildbirne, Vogelbeere, Mehlbeere) im Weitverband (50 Bäume / ha) ist aus ökologischer Sicht gleichwertig, aber weniger aufwändig. Die Untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vogelbeere nicht giftig ist. Hier wäre eine redaktionelle Änderung in der Pflanzliste angebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzliste wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.5	Die bodenschutzrechtlichen Belange müssen von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann den vorgeschlagenen schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen (Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 auf Seite 17/18 des Umweltberichts) zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.6	Zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen. Darin muss die Anlage und Pflege der Streuobstwiese auf dem Grundstück Flst.Nr. 130/2 (Teil) noch genauer beschrieben werden (Baumabstand untereinander, zweischürige Mahd, evtl. Streifenansaat mit blütenreicher Mischung).	Die Maßnahmen sind zwischen der Gemeinde und den zuständigen Behörden intensiv abgestimmt, ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wird zeitnah geschlossen.
A.1.7	Es wird angeregt, mit der Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche in südliche Richtung nun das angekündigte Verfahren zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils nach § 29 BNatSchG einzuleiten. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen (dort muss es korrekt heißen: „Untere Naturschutzbehörde“ statt „Untere Bodenschutzbehörde“).	Das angesprochene Verfahren wird durch die Gemeinde angestoßen.
A.1.8	Die Ziffer 2.2.2 der „Örtlichen Bauvorschriften“ sollte um einen Verweis auf Ziffer 4.5 (Verzicht auf Außenbeleuchtung und Leuchtreklame) ergänzt werden.	Die örtliche Bauvorschrift wird entsprechend ergänzt.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 21.02.2020)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Keine weiteren Vorgaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Grundwasser: Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Abwasser: Zu 2.6 der Bauvorschriften: Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung gebeten, ist die vorgesehene Entwässerung frühzeitig mit uns abzustimmen. Wir gehen von einem notwendig werdenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren aus, in dem die Schadlosgkeit der Gewässerbenutzung (Versickerung oder Einleitung) nachzuweisen ist. Dies kann	Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, wie mit dem anfallenden Niederschlagswasser umgegangen wird. Für die Versickerung wurden ausreichend dimensionierte Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen. Sollte ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren notwendig werden, wird dies im Rahmen der weiteren konkreten Planungen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag												
	<p>nicht im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für eine Versickerung die Ermittlung des MHW und nicht des HHW erforderlich ist. Außerdem gehen wir davon aus, dass bei der alternativ angedachten Retentionsmulde auch eine Einleitung des Drosselabflusses in die Wilde Gutach oder den Mühlekanal vorgesehen ist und nicht nur die Einleitung des Notüberlaufs.</p>													
A.2.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Die Erschließung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt (gemäß Seite 15 der Begründung Ziffer 8.) durch den erweiterten Anschluss an die vorhandenen Anlagen und Leitungen. Daher keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.												
A.2.5	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p>													
A.2.5.1	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2015) hin:</p> <table border="1" data-bbox="304 1240 794 1319"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Objekt-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Altlastenrelevanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Fläche des historischen Bergbaus</td> <td>Elztal</td> <td>08576</td> <td>betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt</td> <td>Fall wird eigenüberacht</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des abgegrenzten Bodenbelastungsgebiets durch den historischen Bergbau (großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffgehalte in Böden). Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 250 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen.</p> <p>Überschüssiger Bodenaushub, der das Gelände im Zuge der Erschließung und Bebauung verlässt, ist nicht frei verwertbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen.</p>	Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz	1	Fläche des historischen Bergbaus	Elztal	08576	betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt	Fall wird eigenüberacht	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits zur Offenlage in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz									
1	Fläche des historischen Bergbaus	Elztal	08576	betroffene Fläche wurde fachlich abgegrenzt	Fall wird eigenüberacht									

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>A.2.5.2 <u>Bodenschutz</u></p>	<p>Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 28.535 Ökopunkten beziffert. Der Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen. Bodenbezogene Maßnahmen werden nicht umgesetzt. Wir bitten die untere Naturschutzbehörde das Verfahren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und der Gemeinde formal abzuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die externen Maßnahmen sind zwischen der Gemeinde und den zuständigen Behörden intensiv abgestimmt, ein entsprechender städtebaulicher Vertrag wird zeitnah geschlossen.</p>
<p>A.3</p>	<p>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 17.03.2020)</p>	
<p>A.3.1</p>	<p>Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst“ der Gemeinde Gutach i. Br. bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.2</p>	<p>Abfallrecht Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme vom 24.09.2019 übernommen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Anregungen und die dazugehörigen Beschlussvorschläge aus der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen (siehe Ziffer A.4).</p>
<p>A.4</p>	<p>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 26.09.2019 + 24.09.2019)</p>	
<p>A.4.1</p>	<p>Immissionsschutz: Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2</p>	<p>Abfallrecht: Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Rettungsdienst“ bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>
<p>A.4.2.1</p>	<p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</i></p>	
A.4.2.2	<p><i>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2.3	<p><i>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</i></p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz ist in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten.</p>
A.5	<p>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 16.03.2020)</p>	
A.5.1	<p>Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Gutach weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Belange der Müllabfuhr sowie auf die Belange der Abfallwirtschaft hin:</p>	<p>Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>
A.5.2	<p>Belange der Müllabfuhr „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung</p>	<p>Die Belange der Müllabfuhr wurden bei der Planung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	von Bebauungsplänen"; siehe Anlage.	
A.5.3	Belange der Abfallwirtschaft	
A.5.3.1	<p><u>Recyclinghof und Grünschnittplatz:</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes betreiben wir unseren Recyclinghof und unseren Grünschnittplatz. Der Recyclinghof und der Grünschnittplatz ist für die Entsorgung von Wertstoffen bzw. des Grünschnittes für die Gemeinden Gutach und Simonswald errichtet worden; wir bitten den Betrieb der Einrichtungen, insbesondere die Zufahrt während den Öffnungszeiten, durch die Planung nicht zu beeinträchtigen; betriebsbedingte Emissionen, insbesondere durch Lärm und Geruch, sind hinzunehmen.</p> <p>Öffnungszeiten zurzeit: Freitagnachmittag und Samstagvormittag</p> <p>Der vorhandene Entwässerungsgraben wird unsererseits benutzt; dessen Funktion sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Die Fläche des Recyclinghofes wird durch die nun vorliegende Erweiterung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Auch die Zufahrt bleibt in ihrer jetzigen Form erhalten, wird zukünftig jedoch auch durch die einfahrenden Feuerwehrleute mitbenutzt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist, da die Zufahrt entsprechend dimensioniert ist.</p> <p>Der vorhandene Entwässerungsgraben zwischen der Straße Auf dem Schönwasen und dem Recyclinghof liegt außerhalb des Plangebiets des vorliegenden Bebauungsplans, eine Veränderung hier ist nicht Inhalt des Verfahrens.</p>
A.5.3.2	<p><u>Erdaushub:</u></p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeneiveau ein Erdmassenausgleich vor Ort umgesetzt werden.</p> <p>Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p> <p>Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.</p> <p>Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Boden war bereits in den Unterlagen zur Offenlage enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>den historischen mittelalterlichen Bergbau vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.</p> <p>Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartige Erdaushub eingelagert werden kann.</p>	
A.5.4	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.6 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 06.11.2008)</p>		
A.6.1	<p>Anlass</p> <p>In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	Die Planungen sehen die Erweiterung der Baufläche für die Feuerwehr und eine Rettungswache vor. Die Flächen und Zufahrten sind so dimensioniert, dass ein- und ausfahrende Feuerwehrautos ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch die Müllfahrzeuge diese problemlos befahren können.
A.6.2.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). • Die Straße muss so angelegt sein, 	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 	
A.6.2.2	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens. In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss. Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur</p>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	
A.6.3	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben. Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.7	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 14.02.2020)	
A.7.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für den nördlichen Teil der überplanten Fläche eine Gemeinbedarfsfläche vor, der südliche Teilbereich ist noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/Gutach i. Br./Simonswald eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan kann somit bestätigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 1 Exemplar des ausgefertigten Bebauungsplans mit zugehörigen Anlagen (Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf 	<p>Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die Gemeinde versandt.</p>
A.7.4	<p>Hinweise</p>	
A.7.4.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Änderungen sind nicht notwendig, so dass eine zweite Offenlage nicht notwendig ist und im nächsten Schritt der Bebauungsplan zur Satzung beschlossen werden kann.</p>
A.7.4.2	<p>Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt wer-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den muss.	
A.7.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de	Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit durch die Gemeinde versandt.
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 28.02.2020)		
A.8.1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 19-08182 vom 20.09.19, sowie die Ziffer 4.2 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 17.12.2019) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Anregungen und Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 20.09.2019)		
A.9.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen bilden quartäre Lockergesteine (Auensand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten.</i></p> <p><i>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im</i></p>	<i>Der bestehende Hinweis wird entsprechend der vorgetragenen Stellungnahme ergänzt.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.9.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 16.03.2020)</p>	
A.10.1	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regie-</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.	
A.10.2	Das Bebauungsplangebiet grenzt im Norden an die L 173 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, unsere Belange sind daher berührt.	Der ursprüngliche Bebauungsplan grenzt im Norden an die Landesstraße. Die nun vorliegende Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans ist planungsrechtlich ein eigenständiges Verfahren und ein eigenständiger Bebauungsplan. Der Geltungsbereich hat einen Abstand von mindestens 80 m zur Landesstraße, so dass eine Beeinträchtigung dieser nicht zu erwarten ist und auch die Anbaubeschränkungen nicht zum Tragen kommen.
A.10.3	Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Sollte eine Ausnahme des Verbotes notwendig sein, so ist diese von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidium einzuholen. Bei Einhaltung dieser Forderungen besteht gegen den Bebauungsplan i.d.F. vom 31.01.2020 keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.
A.11 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 05.03.2020)		
A.11.1	Anlass der 5. FNP-Änderung und des Bebauungsplanverfahrens ist im Wesentlichen die planungsrechtliche Sicherung des kommunalen Bauhofs, des Recyclinghofs, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Gutach i. Br. Es erfolgt die Darstellung bzw. die Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.12 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 03.03.2020)		
A.12.1	Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Unsere Stellungnahme vom 02.09.2019 wurde zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13 Netze BW GmbH (Schreiben vom 19.02.2020)		
A.13.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.	Die vorhandenen Leitungen liegen nicht im Geltungsbereich des nun vorliegenden Bebauungsplans. Auch der notwendige Schutzstreifen ist

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Planbereich „Kommunaler Bauhof, Recyclinghof“ verlaufen mehrere 20kV-Kabel die der örtlichen und nachgelagerten Versorgung dienen. Die Kabel dürfen nicht überbaut werden. Der Bestand der Leitungen ist zu sichern.	durch die Planung nicht tangiert.
A.13.2	Im Planbereich „Feuerwehr und Rettungsdienst“ befindet sich im Bereich des Grünstreifens eine Ortsnetzstation der Netze BW. Deren Bestand ist ebenfalls sicherzustellen. Die Lage der Versorgungsanlagen ist in beigefügtem Plan ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Ortsnetzstation liegt außerhalb des Geltungsbereichs des hier vorliegenden Bebauungsplans, so dass sich durch die nun vorliegende Planung keine Änderung ergibt.
A.13.3	Die Stromversorgung für den Planbereich kann aus unserem bestehenden 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13.4	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.13.5	Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies sind jedoch keine Regelungsgegenstände des Bebauungsplans. Eine Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern wird im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt.
A.13.6	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am bebauungsplanverfahren ist nicht vorgesehen, da der Bebauungsplan im nächsten Schritt zur Satzung beschlossen werden soll. Eine entsprechende Ergebnismitteilung wird im Anschluss an das Verfahren versandt.
A.14	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 17.02.2020)	
A.14.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportlei- 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
A.14.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren soll im nächsten Schritt durch den Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Eine Veränderung des Geltungsbereichs ist dementsprechend nicht vorgesehen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 17.03.2020)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 28.02.2020)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 25.02.2020)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 25.02.2020)
B.5	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 16.03.2020)
B.6	Vodafone GmbH (Schreiben vom 10.03.2020)
B.7	Stadt Waldkirch – Dezernat IV - Planen, Bauen und Umwelt (Schreiben vom 17.02.2020)
B.8	Stadt Elzach (Schreiben vom 12.02.2020)
B.9	Gemeinde Simonswald (Schreiben vom 11.02.2020)
B.10	Gemeinde Biederbach (Schreiben vom 26.02.2020)

B.11	Gemeinde Winden im Elztal (Schreiben vom 18.03.2020)
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.14	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht
B.15	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.17	ED Netze GmbH
B.18	Handwerkskammer Freiburg
B.19	Deutsche Bahn AG
B.20	Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.21	Gemeinde Freiamt
B.22	Stadt Waldkirch – Dezernat III Baurechtsbehörde

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.